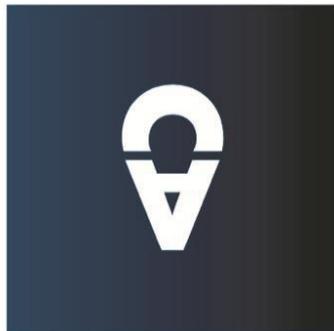


1. JANUAR 2022



**CRAFT
AUFWAND**

... auf den Punkt **genau**

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Überlassung und Lizenzierung von
Software der Fa. Craftaufwand

Craftaufwand | Shop | Jonathan Lodziana
Illerstraße 11 1/7
87700 Memmingen
+4915251574682
www.craftaufwand.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Lizenzierung von Software der Fa. Crafftufwand

§ 1 Definitionen

- 1.1. "Fa. Crafftufwand" bezeichnet die Fa. Crafftufwand, die Fa. Crafftufwand oder ein anderes Unternehmen der Crafftufwand-Unternehmensgruppe; das den Vertrag mit dem Kunden schließende Crafftufwand -Unternehmen ergibt sich jeweils aus dem Angebot.
- 1.2. „Software“ ist umfassend zu verstehen und beinhaltet neben Embedded Software auch sonstige Standardsoftware, die dem Kunden von Fa. Crafftufwand als selbständige Software überlassen wird, insbesondere auch Mobile Apps.
- 1.3. „Embedded Software“ umfasst zum einen Firmware, d.h. Programme, die fest in Hersteller-Systeme verbaut sind und diese steuern, regeln und überwachen (z.B. eine intelligente Türsteuerung) sowie zum anderen Software, die fest auf einer bestimmten Hardware gespeichert ist und zusammen mit dieser ausgeliefert wird, wie z.B. das GEZE-Cockpit.
- 1.4. „Hersteller-Systeme“ sind Hersteller-Systeme der Tür-, Fenster- und Sicherheitstechnik.
- 1.5. „Freigegebene Systeme“ sind Tür-, Fenster- und Sicherheitssysteme, die neben Hersteller-Systemen auch Systeme und/ oder Komponenten von Drittherstellern enthalten können und die zur Nutzung mit der Software von Fa. Crafftufwand entweder ausdrücklich freigegeben oder nach ihrer Zweckbestimmung vorgesehen sind (wobei die Zweckbestimmung sich aus dem Einzelvertrag, der Produktbeschreibung und/ oder der Dokumentation im Rahmen einer Projektierung ergeben kann).
- 1.6. „Hersteller-Produkte“ ist der Oberbegriff für Hersteller-Systeme, Software sowie sonstige Liefergegenstände von Fa. Crafftufwand (wie z.B. die Cockpit-Hardware).
- 1.7. „Drittprodukte“ umfasst Drittsoftware (z.B. Betriebssysteme, Datenbanken) und sonstige Produkte von Drittherstellern (z.B. PCs, Laptops), die Fa. Crafftufwand als selbständige Handelsware an den Kunden mitliefert.
- 1.8. „Open Source Software“ sind Programme, die der Allgemeinheit unter Open Source Lizenzbedingungen angeboten werden, die insbesondere die umfassende, "freie" Nutzung des Programms gestatten. Die Lizenzgebührenfreiheit und der offen zugängliche Sourcecode sind dabei wesentliche Voraussetzungen für diese freie Nutzbarkeit.

§ 2 Geltungsbereich der AGB

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB Software“) gelten ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr, und zwar für die Lieferung und Lizenzierung von Standardsoftware und - sofern vereinbart - für die Erbringung von Leistungen rund um die Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme der Software.
- 2.2. Die Erbringung von Leistungen, die über die Lieferung und Lizenzierung sowie die Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme der Software hinausgehen (vgl. hierzu unten § 6), wie etwa die Anpassung der Software an die besonderen Bedürfnisse des Kunden, das Erstellen von spezifischen Schnittstellen zu bereits vorhandenen Programmen des Kunden, die Integration der Software in die Gebäudeleittechnik und in die gewerkeübergreifende Gebäudeautomation, bedarf des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung. Die dauerhafte Erbringung von Wartungs- und Serviceleistungen zur Software erfolgt bei entsprechender Beauftragung durch den Kunden auf Basis eines gesonderten Wartungsvertrages.
- 2.3. Die Software wird dem Kunden entweder als selbständige Anwendungssoftware, zur Integration in eigene oder fremde Programme (z.B. eine Gebäudeleittechnik) oder als Embedded Software z.B. integriert in Hersteller-Systeme im Bereich der Tür-, Fenster- und Sicherheitstechnik überlassen. Überlässt Fa. Crafftufwand dem Kunden die Software vorinstalliert auf einer Hardware, gelten die nachstehenden Regelungen dieser AGB Software (z.B. zur Mängelhaftung) sinngemäß auch für die (kaufweise) Überlassung der Hardware, soweit diese AGB Software oder der jeweilige Einzelvertrag keine abweichenden Regelungen vorsehen.
- 2.4. Für den Download von Mobile Apps von einem Drittanbieter zur Nutzung auf mobilen Endgeräten, etwa über den Apple AppStore (für iOS-Endgeräte) oder den Google Play Store (für Android-Endgeräte), gelten neben diesen AGB Software die entsprechenden Bedingungen des jeweiligen App Store Betreibers, insbesondere die jeweils aktuellen Apple bzw. Google App Store Bedingungen. Sofern zwischen dem Kunden und dem App Store Betreiber ein selbständiges Vertragsverhältnis zustande kommt, wird dieses durch diese AGB Software nicht berührt; die AGB Software gelten nur ergänzend und soweit sie den App Store Bedingungen nicht widersprechen.
- 2.5. Die AGB Software in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Verträge über die Lieferung und Lizenzierung von Software und die Erbringung flankierender Leistungen zwischen Fa. Crafftufwand und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
- 2.6. Art und Umfang der vom Kunden erworbenen Lizenzen und der vereinbarten Leistungen sowie die Höhe der Vergütung ergeben sich aus dem Einzelvertrag, insbesondere aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung von Fa. Crafftufwand. Die kundenspezifischen Bedingungen im Einzelvertrag haben bei Widersprüchen Vorrang vor diesen AGB Software. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn Fa. Crafftufwand dem Kunden Software überlässt, ohne diesen zu widersprechen.
- 2.7. Für Drittsoftware und sonstige Drittprodukte, die Fa. Crafftufwand als selbständige Handelsware an den Kunden mitliefert und in ihren Angeboten gesondert ausweist und bepreist, gelten mangels anderer Absprachen die Vertrags- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers oder Lieferanten des Drittprodukts. Diese können von den vorliegenden AGB Software abweichende Regelungen zur Nutzungsrechtseinräumung sowie zur Gewährleistung und Haftung enthalten. Fa. Crafftufwand wird den Kunden auf die Vertrags- und Lizenzbedingungen des Herstellers bzw. Lieferanten bei Vertragsschluss hinweisen. Weisen die für die Drittprodukte geltenden

Vertrags- und Lizenzbedingungen Lücken auf, gelten insoweit ergänzend die Regelungen dieser AGB Software entsprechend.

2.8. Für Open Source Software, die Fa. Crafftufwand an den Kunden mitliefert, gelten vorrangig die auf die Open Source Software anwendbaren Vertrags- und Lizenzbedingungen. Ergänzend gelten die Lizenzbedingungen in diesen AGB Software entsprechend. Die einzelnen Open Source Software Komponenten inklusive der auf sie jeweils anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen (im Volltext) werden innerhalb der Software im Einzelnen aufgeführt (z.B. in einer readme-Datei). Auf entsprechende Aufforderung wird Fa. Crafftufwand dem Kunden die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen auch außerhalb der Software zur Verfügung stellen. Der Kunde wird innerhalb seines Verantwortungsbereichs die Einhaltung der auf die Open Source Software anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen sicherstellen.

§ 3 Termine und Fristen; Liefer- und Funktionsumfang

- 3.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind unverbindlich, soweit sie nicht im Einzelvertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher benötigter Unterlagen und Informationen sowie die rechtzeitige Erbringung der erforderlichen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen des Kunden voraus.
- 3.2. Ereignisse außerhalb der Kontrolle eines Vertragspartners, welche die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Ausbleiben bzw. Verspätung von Zulieferungen Dritter trotz Abschlusses kongruenter Deckungsgeschäfte, berechtigen den hiervon betroffenen Vertragspartner dazu, die Erfüllung seiner Pflichten um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben. Die Vertragspartner teilen sich gegenseitig den Eintritt und die Beendigung solcher Umstände unverzüglich mit.
- 3.3. Die Software wird dem Kunden in der bei Auslieferung aktuellen Version entweder integriert in ein Hersteller-System, vorinstalliert auf einer Hardware oder auf elektronischem Weg überlassen. Der Kunde hat mangels abweichender Absprache keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Software; ausgenommen hiervon sind lediglich solche Open Source Programme, deren Lizenzbedingungen eine Überlassung des Quellcodes ausdrücklich vorsehen.
- Wird die Software dem Kunden ausschließlich im Objektcode überlassen, beziehen sich auch die an der Software eingeräumten Nutzungsrechte ausschließlich auf eine Nutzung der Software im Objektcode. Sofern dies zur Bedienung der Software notwendig ist, erhält der Kunde zusammen mit der Software ein Benutzerhandbuch in gedruckter oder elektronischer Form (z.B. als integrierte Online-Hilfe) in deutscher und englischer Sprache.
- 3.4. Der Funktions- und Leistungsumfang der Software ergibt sich abschließend aus dem Einzelvertrag, der Produktbeschreibung und ergänzend aus dem Benutzerhandbuch. Die Software kann und darf nur zur Steuerung und Benutzung zusammen mit Hersteller-Systemen und sonstigen freigegebenen Systemen eingesetzt werden. Für die Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit der Software zur Steuerung von bzw. zusammen mit anderen, von Fa. Crafftufwand nicht freigegebenen Systemen übernimmt Fa. Crafftufwand keine Verantwortung.
- 3.5. Fa. Crafftufwand behält sich die Vornahme von Änderungen und Verbesserungen an den gelieferten Hersteller-Produkten im Rahmen der technischen Weiterentwicklung oder aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen vor, soweit sie die Verwendbarkeit der Hersteller-Produkte zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für Änderungen und Verbesserungen, die erst nach Überlassung des Hersteller-Produkts an den Kunden erfolgen. Fa. Crafftufwand behält sich ferner vor, zur Verbesserung der Servicequalität und/ oder zur Erleichterung der Mängelbehebung an Hersteller-Produkten (nicht-personenbezogene) Anlagedaten (vgl. § 11.1) beim Kunden zu erheben und zu nutzen; Einzelheiten ergeben sich aus § 11 unten.

§ 4 Einräumung von Nutzungsrechten

- 4.1. Alle Urheber- und sonstigen Schutzrechte an der Software (inklusive aller neuen Versionen) stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich Fa. Crafftufwand zu. Der Kunde erhält an der Software ausschließlich die in den §§ 4 und 5 beschriebenen einfachen Nutzungsrechte.
- 4.2. Sofern im Einzelvertrag nicht anders geregelt, räumt Fa. Crafftufwand dem Kunden an der Software (einschließlich etwaiger kundenspezifischer Anpassungen und/ oder Erweiterungen) aufschiebend bedingt mit vollständiger Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Software für die vereinbarten bzw. von beiden Vertragspartnern vorausgesetzten eigenen Anwendungszwecke des Kunden einzusetzen und zu nutzen. Für eine Überlassung von Software zur zeitlich begrenzten Nutzung (z.B. im Rahmen eines Abo-Modells) gelten vorrangig die Sonderregeln in § 13 unten.
- 4.3. Der Kunde darf die Software für die vereinbarte Art und Anzahl von lizenzierten Einheiten nutzen (z.B. freigegebene Systeme, berechtigte User). Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte bzw. die inhaltliche Reichweite der Lizenzen ergeben sich im Einzelnen aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von Fa. Crafftufwand. Sofern zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich, ist der Kunde berechtigt, die Software zu vervielfältigen und eine notwendige Sicherungskopie herzustellen, die vom Kunden als solche zu kennzeichnen ist. Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der überlassenen Software dürfen vom Kunden weder verändert noch entfernt werden.



CRAFT AUFWAND

... auf den Punkt **genau**

4.4. Sofern der Kunde die Software als externer Vertriebspartner von Fa. Crafft Aufwand (z.B. als Fachplaner oder Systemintegrator) zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt, ist dieser berechtigt, die Software im ordentlichen Geschäftsgang im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Endkunden weiterzuverkaufen und diesen Nutzungsrechte an der Software einzuräumen. Der Vertriebspartner wird alleiniger Vertragspartner und Ansprechpartner des Endkunden. Zu einer rechtsgeschäftlichen Vertretung von Fa. Crafft Aufwand ist der Vertriebspartner nicht befugt. Dem Vertriebspartner ist es nicht gestattet, seinen Endkunden andere oder weitergehende Rechte an der Software einzuräumen, als er selbst an der Software eingeräumt erhalten hat. Insbesondere bezieht sich auch das Nutzungsrecht des Endkunden auf einen Einsatz der Software ausschließlich im

Zusammenhang mit Hertseller-Systemen oder sonstigen freigegebenen Systemen. Der Vertriebspartner wird gegenüber den Endkunden ferner keine vertraglichen Zusagen machen, die über die vereinbarte Beschaffenheit der Software laut Einzelvertrag und diesen AGB Software hinausgehen oder von diesen abweichen.

4.5. Zu einer Integration der Software in eigene oder fremde Programme (z.B. eine Gebäudeleittechnik) ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fa. Crafft Aufwand berechtigt. Eine solche Integration hat ausschließlich über die von Fa. Crafft Aufwand zu diesem Zweck bereitgestellten Schnittstellen zu erfolgen. Für die Kompatibilität und Interoperabilität der Software mit anderen Programmen ist allein der Kunde verantwortlich. Erteilt Fa. Crafft Aufwand die Zustimmung zur Integration der Software in ein anderes Programm, ist der Kunde berechtigt, die Software als Teil dieses übergeordneten Programms an Endkunden zu vertreiben und diesen Nutzungsrechte einzuräumen, wobei die dem Endkunden eingeräumten Nutzungsrechte an der Software nicht über die dem Kunden eingeräumten Rechte hinausgehen dürfen; § 4.4 oben gilt entsprechend.

4.6. Die zeitlich begrenzte Unterlizenzierung, die Vermietung sowie sonstige Formen der zeitlich beschränkten Überlassung der Software an Dritte, die Nutzung im SaaS-, Outsourcing- oder Rechenzentrumsbetrieb oder eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der Software durch oder für Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fa. Crafft Aufwand. Als Dritte gelten auch gesellschaftsrechtlich mit dem Kunden verbundene Unternehmen.

4.7. Der Kunde ist über den gesetzlich zwingend gestatteten – insbesondere den durch § 69d UrhG geregelten – Umfang hinaus nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder umzuarbeiten. Die Dekompilierung der Software zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen ist nur in den zwingenden Grenzen des § 69e UrhG zulässig und wenn Fa. Crafft Aufwand trotz schriftlicher Anfrage des Kunden die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist freiwillig zur Verfügung stellt.

4.8. Bei der Überlassung von Software zu Demonstrations-, Pilot- oder Testzwecken beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Kunden auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der Software und ihrer Eignung für die Zwecke des Kunden dienen. Darüber hinausgehende Nutzungshandlungen, insbesondere der produktive Betrieb oder die Vorbereitung des produktiven Betriebs, sind ohne ausdrückliche Zustimmung von Fa. Crafft Aufwand ebenso unzulässig wie die Erstellung von Kopien (auch Sicherungskopien), die Bearbeitung und die Dekompilierung der Software. Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei der zu Pilot- oder Testzwecken überlassenen Software, um Prototypen, Beta-Versionen o.Ä. handeln kann, deren Fehlerfreiheit und Stabilität noch nicht für alle Einsatzzwecke vollständig unter produktiven Einsatzbedingungen getestet wurde – es bestehen daher keine Ansprüche gegen Fa. Crafft Aufwand auf Mängelhaftung (es sei denn, Fa. Crafft Aufwand hätte einen Mangel vorsätzlich herbeigeführt oder arglistig verschwiegen). Ist ein bestimmter Testzeitraum vereinbart, hat der Kunde die Software nach dessen

Ablauf vollständig und unwiederbringlich zu löschen und Fa. Crafft Aufwand diese Löschung auf entsprechende Aufforderung schriftlich zu bestätigen.

4.9. Nach Installation einer neuen Version der Software, die dem Kunden z.B. im Rahmen der Nacherfüllung oder Wartung überlassen wird, entfallen die Nutzungsbefugnisse für den vorherigen Programmstand.

4.10. Der Kunde darf die von Fa. Crafft Aufwand zur dauerhaften Nutzung erworbene Software einem Dritten nur unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen. Die Weitergabe der Software bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fa. Crafft Aufwand. Fa. Crafft Aufwand wird ihre Zustimmung erteilen, wenn der Kunde eine schriftliche Erklärung des Dritten vorlegt, in der sich dieser gegenüber Fa. Crafft Aufwand zur Einhaltung der für die Software geltenden Lizenzbedingungen verpflichtet, und wenn der Kunde gegenüber Fa. Crafft Aufwand schriftlich versichert, dass er im Umfang der Weiterveräußerung alle Originalkopien der Software dem Dritten überlassen und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. Für die Weitergabe von Embedded Software gilt vorrangig die Regelung in § 5.2.

4.11. Jede Nutzung der Software zusammen mit anderen als den von Fa. Crafft Aufwand freigegebenen Systemen sowie jede sonstige Nutzung der Software über die in diesem § 4 vereinbarten Grenzen hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fa. Crafft Aufwand. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, stellt Fa. Crafft Aufwand dem Kunden die für die weitergehende Nutzung anfallende Vergütung gemäß ihres jeweils gültigen Preismodells (auch rückwirkend) in Rechnung. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben daneben vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die vereinbarte Vergütung betrifft (z.B. eine drohende Unterlizenzierung), Fa. Crafft Aufwand im Voraus anzuzeigen.

§ 5 Embedded Software

5.1. Wird dem Kunden die Software integriert und als fester Bestandteil einer von Fa. Crafft Aufwand gelieferten Hardware (z.B. der Cockpit- Hardware) oder eines Hertseller-Systems im Bereich der Tür-, Fensteroder Sicherheitstechnik (z.B. Steuerungssoftware) überlassen, darf der Kunde die Software nur zusammen mit diesem Hertseller-Produkt nutzen. Der Einsatz der Software für oder zusammen mit einem anderen Produkt oder System bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fa. Crafft Aufwand.

5.2. Der Kunde wird die Embedded Software und das Nutzungsrecht an der Software nur zusammen mit dem Hertseller-Produkt, in das die Software

integriert ist oder für das sie bestimmt ist, an Dritte weitergeben. In allen anderen Fällen ist eine Weitergabe der Software an Dritte und die Übertragung oder Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fa. Crafft Aufwand zulässig. Bei einer zulässigen Weitergabe der Software darf der Kunde keine Kopien der Software zurückbehalten.

5.3. Im Übrigen finden die Regelungen des § 4 auch auf Embedded Software entsprechende Anwendung.

§ 6 Erbringung von Leistungen; Mitwirkung; Abnahme

6.1. Sofern Fa. Crafft Aufwand auch Leistungen wie die Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme der überlassenen Software („softwarenahe Dienstleistungen“) erbringt, sind für den Umfang und die Qualität der Leistungen ausschließlich er Einzelvertrag und die von Fa. Crafft Aufwand als verbindlich bestätigten Unterlagen maßgeblich. Weitere Vorgaben des Kunden müssen von Fa. Crafft Aufwand zuvor schriftlich bestätigt werden. Anpassungen von Software auf Quellcodebasis und kundenspezifische Schnittstellenanpassungen gehören mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung im Einzelvertrag nicht zum Leistungsumfang. Der Verweis auf technische Normen dient nur der Erläuterung oder der Leistungsbeschreibung und stellt keinesfalls die Übernahme einer Garantie dar. 6.2. Fa. Crafft Aufwand kann zur Ausführung von Leistungen verbundene Unternehmen, externe Crafft Aufwand Partner oder sonstige Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen einsetzen, wobei Fa. Crafft Aufwand gegenüber dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Kunde kann dem Einsatz eines Subunternehmers nur aus wichtigem Grund widersprechen.

6.3. Sofern im Einzelvertrag die Erbringung softwarenaher Dienstleistungen vereinbart wird, übernimmt Fa. Crafft Aufwand mangels abweichender Absprachen die Konfiguration sowie die anschließende Installation und Inbetriebnahme der Software beim Kunden gemäß der erstellten Dokumentation (z.B. in einem Pflichtenheft). Der Kunde prüft eine ggf. von Fa. Crafft Aufwand erstellte und überlassene Dokumentation unverzüglich daraufhin, ob die darin beschriebenen Einstellungen seinen Bedürfnissen und Anforderungen vollständig entsprechen.

Stellt der Kunde bei der Prüfung Mängel, Lücken oder Widersprüche fest, wird er dies Fa. Crafft Aufwand unverzüglich mitteilen und Fa. Crafft Aufwand wird die Dokumentation entsprechend ergänzen und/oder korrigieren; anderenfalls wird der Kunde die Dokumentation freigeben. Die Dokumentation gilt als freigegeben, wenn der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Überlassung gegenüber Fa. Crafft Aufwand schriftlich Beanstandungen geltend macht. Nach Freigabe der Dokumentation durch den Kunden bildet diese unter Ersetzung aller anderen bereits bestehenden leistungsbeschreibenden Dokumente die verbindliche und abschließende Grundlage für die Erbringung der weiteren Leistungen. Verlangt der Kunde konzeptionelle oder inhaltliche Änderungen der Einstellungen oder Leistungen nach Freigabe der Dokumentation, wird dies als Wunsch nach einer Vertragsänderung behandelt.

6.4. Der Kunde erbringt kostenfrei die zur Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig. Hierzu gehören insbesondere die im Folgenden aufgelisteten Leistungen; weitere Mitwirkungsleistungen können sich ergänzend z.B. aus dem Einzelvertrag ergeben.

- Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die für die Erbringung der Mitwirkungsleistungen erforderliche Qualifikation und die notwendigen Entscheidungsbefugnisse verfügen.
- Soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist, stellt der Kunde vollständige und widerspruchsfreie Daten, Informationen und Unterlagen sowie die notwendige IT- und sonstige Infrastruktur zur Verfügung und wirkt bei Tests und Abnahmen mit.
- Der Kunde wird in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen schaffen. Insbesondere gewährt er Fa. Crafft Aufwand in erforderlichem Umfang Zugang zu seinen anzubindenden Systemen.
- Der Kunde sorgt für die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderliche Beistellung und Lizenzierung benötigter Drittprodukte (Hardware, Software, Datenbanken, etc.). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb und die Verfügbarkeit der Drittprodukte (inklusive der ggf. benötigten Zugriffs- und Bearbeitungsrechte von Fa. Crafft Aufwand) erforderlichenfalls durch Lizenz- und Wartungsverträge mit den Herstellern oder Lieferanten der Drittprodukte sicherzustellen.
- Beistellungen und technische Mitwirkungsleistungen müssen durch den Kunden derart erfolgen, dass die vereinbarten Leistungen von Fa. Crafft Aufwand ohne Verzögerung und Unterbrechung durchgeführt werden können. Der Kunde wird Leistungen Dritter, die mit den Leistungen von Fa. Crafft Aufwand zusammenhängen, so koordinieren, dass es nicht zu Verzögerungen, Wartezeiten und/oder Mehraufwendungen bei Fa. Crafft Aufwand kommt.
- Der Kunde beachtet die jeweils geltenden technischen Systemvoraussetzungen für die Software, dazu gehört z.B. auch eine regelmäßige Aktualisierung von Betriebssystemen und anderer System- und Sicherheitssoftware, auch sofern diese von Fa. Crafft Aufwand an den Kunden geliefert wurde.

Die aus der unterbliebenen, verspäteten oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung von Mitwirkungspflichten resultierenden Mehraufwendungen und Wartezeiten von Fa. Crafft Aufwand werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Fall, dass erforderliche Beistellungen des Kunden nicht den Anforderungen von Fa. Crafft Aufwand entsprechen oder der Kunde die technischen Systemvoraussetzungen nicht beachtet und hierdurch zusätzlicher

Aufwand entsteht. Weitergehende Ansprüche von Fa. Crafft Aufwand aufgrund nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung bleiben unberührt.



CRAFT AUFWAND

... auf den Punkt **genau**

6.5. Sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Abnahme stattzufinden hat oder die Vertragspartner die Durchführung einer Abnahme ausdrücklich vereinbaren, führen die Vertragspartner ein Abnahmeverfahren nach Maßgabe der folgenden Bedingungen durch. Hat Fa. Craftaufwand die vereinbarten Leistungen vollständig erbracht, stellt sie dem Kunden zunächst die Arbeitsergebnisse zur Abnahme bereit und teilt dem Kunden die Abnahmebereitschaft mit. Der Kunde führt innerhalb von 2 Wochen die Abnahmeprüfung durch und erklärt die Abnahme, wenn bei der Abnahmeprüfung kein abnahmeverhindernder Mangel der Arbeitsergebnisse aufgetreten ist. Abnahmeverhindernd sind dabei nur wesentliche Mängel, die die Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse zum vereinbarten oder vorausgesetzten Zweck aufheben oder stark einschränken. Die Abnahme gilt spätestens dann als durch den Kunden erteilt, wenn

- die Arbeitsergebnisse fertiggestellt sind und dem Kunden überlassen wurden,
- Fa. Craftaufwand dem Kunden die Abnahmebereitschaft mitgeteilt und ihn zur Abnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen aufgefordert hat, und
- der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert hat, oder der Kunde mit der produktiven Nutzung der Software und Arbeitsergebnisse begonnen, d.h. die Software nicht nur zu reinen Testzwecken in Betrieb genommen hat.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1. Höhe und Fälligkeit der Lizenzvergütung ergeben sich aus dem Einzelvertrag. Die Vergütung von Leistungen erfolgt entweder zu einem Pauschalpreis (Festpreis) oder nach Aufwand zu den vereinbarten Tages- bzw. Stundensätzen. Erfolgt die Vergütung von Leistungen nach Aufwand, wird sie dem Kunden nach Leistungserbringung unter Vorlage der bei Fa. Craftaufwand üblichen Tätigkeitsnachweise in Rechnung gestellt.

7.2. Alle Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

§ 8 Mängelrechte

8.1. Fa. Craftaufwand übernimmt nach näherer Maßgabe der folgenden Absätze die Gewähr dafür, dass die gelieferte und vom Kunden vertragsgemäß genutzte Software (ggf. mitsamt Hersteller-Hardware, auf der die Software gespeichert ist) und die erbrachten Werkleistungen bzw. die überlassenen Arbeitsergebnisse (zusammen nachfolgend „Vertragsgegenstände“) der Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung entsprechen und ihrer vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.

8.2. Der Kunde wird Fa. Craftaufwand Mängel der Vertragsgegenstände unverzüglich nach Ablieferung bzw. bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung in nachvollziehbarer Form schriftlich oder in Textform melden. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Mängeln. Hierzu können die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherausgängen, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und anderen zur Veranschaulichung des Mangels geeigneten Informationen und Unterlagen gehören. Soweit auf den Vertrag § 377 HGB Anwendung findet, bleibt dieser unberührt.

8.3. Fa. Craftaufwand übernimmt die Gewähr dafür, dass die Vertragsgegenstände die in der Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung (z.B. im Angebot oder in der Dokumentation) beschriebenen Eigenschaften und Funktionalitäten aufweisen. Ansprüche können vom Kunden nur geltend gemacht werden wegen Mängeln, die reproduzierbar sind oder vom Kunden nachvollziehbar beschrieben werden können. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen dar, die z.B. aus einer unsachgemäßen Bedienung der Software durch den Kunden, aus der Systemumgebung des Kunden, aus einem Betriebssystemwechsel (inkl. Updates) oder aus sonstigen Umständen aus dem Risikobereich des Kunden resultieren.

8.4. Die Mängelhaftung setzt voraus, dass der Kunde die von Fa. Craftaufwand vorgegebenen technischen Systemvoraussetzungen einhält. Insbesondere wird der Kunde durch geeignete, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen die Absicherung seines Netzwerkes gegen unberechtigte Zugriffe von außen sicherstellen. Einzelheiten zu den technischen Systemvoraussetzungen können sich z.B. aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von Fa. Craftaufwand ergeben. Die Mängelhaftung setzt ferner voraus, dass der Kunde die Vertragsgegenstände nicht verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben (z.B. unter anderen Einsatzbedingungen) nutzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.

8.5. Sofern Fa. Craftaufwand Leistungen nach Vorgaben des Kunden vornimmt oder Komponenten Dritter oder des Kunden selbst auf dessen Wunsch anpasst oder in eigene Software oder Hersteller-Produkte integriert oder mit diesen verbindet, übernimmt Fa. Craftaufwand keine Verantwortung für die technischen und rechtlichen Eigenschaften dieser Fremdkomponenten sowie die Folgen der Umsetzung der Kundenvorgaben.

8.6. Soweit bei Gefahrübergang ein Mangel der überlassenen Vertragsgegenstände vorliegt, leistet Fa. Craftaufwand Gewähr durch Nacherfüllung, die nach Wahl von Fa. Craftaufwand durch Nachlieferung (z.B. im Rahmen eines Updates oder Patches) oder durch Nachbesserung erfolgt. Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass Fa. Craftaufwand dem Kunden zunächst zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen („Workaround“).

8.7. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt (mindestens 2 Nacherfüllungsversuche je Mangel) oder von Fa. Craftaufwand verweigert wird, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Infolge der Komplexität der Software können auch mehr als 2 Nacherfüllungsversuche für den Kunden zumutbar sein. Bei einer nur unerheblichen Abweichung der Vertragsgegenstände von der vereinbarten Beschaffenheit besteht kein Rücktrittsrecht. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Fa. Craftaufwand im Rahmen der in § 10 festgelegten Grenzen.

8.8. Erbringt Fa. Craftaufwand Leistungen bei der Mangelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann Fa. Craftaufwand hierfür vom Kunden eine gesonderte Vergütung nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Fa. Craftaufwand -Preise verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein durch den Kunden gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder nicht aus dem Verantwortungsbereich von Fa. Craftaufwand stammt. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht, wenn für den Kunden nicht erkennbar war, dass ein Mangel der Vertragsgegenstände nicht vorlag.

8.9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden aus diesem § 8 beträgt ein (1) Jahr ab Ablieferung oder - sofern ein Abnahmeverfahren durchgeführt wird - ab Abnahme der Vertragsgegenstände. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Fa. Craftaufwand, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei einem Rechtsmangel und in den Fällen des § 10.5.

8.10. Sofern Fa. Craftaufwand Drittprodukte an den Kunden mitliefert, wird Fa. Craftaufwand im Falle eines Mangels des Drittprodukts nach eigener Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten im Namen des Kunden geltend machen oder an den Kunden zur eigenen Geltendmachung abtreten. Fa. Craftaufwand kann den Kunden zunächst auch an den Herstellersupport verweisen (sofern vorhanden). Gewährleistungsansprüche gegen Fa. Craftaufwand bestehen bei Mängeln von Drittprodukten nach Maßgabe dieser AGB Software nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten erfolglos bleibt oder, z.B. aufgrund einer Insolvenz des Herstellers bzw. Vorlieferanten, aussichtslos ist. Während der Dauer der Inanspruchnahme des Herstellers bzw. Vorlieferanten ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen Fa. Craftaufwand gehemmt. Soweit Fa. Craftaufwand die Ansprüche des Kunden selbst befriedigt, fallen an den Kunden abgetretene Mängelansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten an Fa. Craftaufwand zurück (Rückabtretung).

8.11. Sofern Fa. Craftaufwand dem Kunden Updates oder sonstige neue Versionen der Software überlässt, ohne dass dies im Rahmen eines bestehenden Wartungsvertrages erfolgt und ohne dass hierfür eine sonstige Vergütung anfällt, unterliegen diese neuen Versionen keiner eigenen Gewährleistung. Etwaige Mängelhaftungsansprüche des Kunden bezogen auf den ursprünglich erworbenen Softwarestand bleiben unberührt, d.h. durch die Überlassung einer kostenfreien neuen Softwareversion verliert der Kunde insoweit keine Rechte. Überlässt Fa. Craftaufwand dem Kunden unentgeltliche neue Softwareversionen, führt dies allerdings nicht zu einem Neubeginn von Verjährungsfristen.

§ 9 Schutzrechtsverletzungen

9.1. Fa. Craftaufwand gewährleistet, dass die dem Kunden überlassene Software frei von Schutzrechten Dritter ist, und stellt den Kunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen frei.

9.2. Falls Dritte Ansprüche aus der Verletzung ihrer Schutzrechte infolge der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden gegen diesen geltend machen, wird der Kunde Fa. Craftaufwand hiervon unverzüglich schriftlich und umfassend unterrichten. Fa. Craftaufwand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht Fa. Craftaufwand von dieser Berechtigung Gebrauch, wird der Kunde Fa. Craftaufwand hierbei in angemessenem Umfang unentgeltlich unterstützen. Der Kunde wird von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen.

9.3. Weist die Software bei Gefahrübergang einen Rechtsmangel auf, verschafft Fa. Craftaufwand dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software. Fa. Craftaufwand kann die betroffene Software alternativ auch gegen gleichwertige austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Kann eine Verletzung fremder Schutzrechte und/ oder eine rechtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten über entsprechende Ansprüche dadurch beseitigt bzw. vermieden werden, dass der Kunde eine von Fa. Craftaufwand zur Verfügung gestellte aktuellere Softwareversion einsetzt, so ist er zu deren Übernahme und Nutzung im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass die Nutzung der aktuelleren Version für ihn unzumutbar ist.

9.4. Fa. Craftaufwand wird den Kunden im Rahmen der Haftungsgrenzen des § 10 von allen durch die Schutzrechtsverletzung entstandenen Schäden freistellen, soweit diese auf einem von Fa. Craftaufwand zu vertretenden Rechtsmangel beruhen. Im Übrigen gelten für die Ansprüche des Kunden aufgrund von Rechtsmängeln die Regelungen für Sachmängel in § 8 entsprechend.

9.5. Fa. Craftaufwand haftet insbesondere nicht, wenn Ansprüche eines Dritten aufgrund vermeintlicher oder tatsächlicher Schutzrechtsverletzungen darauf beruhen, dass die Software vom Kunden geändert oder zusammen mit von Fa. Craftaufwand nicht freigegebenen Systemen oder unter Verstoß gegen die sonstigen vertraglich vereinbarten Einsatzbedingungen oder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke genutzt wurde.

§ 10 Haftung

10.1. Überlässt Fa. Craftaufwand dem Kunden Software oder erbringt Leistungen, ohne dass hierfür eine Vergütung anfällt, z.B. ein unentgeltliches Update der Software oder während einer unentgeltlichen Testphase, haftet Fa. Craftaufwand insoweit nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

10.2. Im Übrigen leistet Fa. Craftaufwand Ersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe sowie bei der Übernahme einer Garantie in Höhe des durch die Garantie umfassten Schutzzwecks;
- in allen anderen Fällen nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung



CRAFT AUFWAND

... auf den Punkt **genau**

der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

10.3. Für die Wiederbeschaffung von Daten des Kunden, die Fa. Craftaufwand im Rahmen ihrer vertraglichen Pflichten für den Kunden speichert oder sichert, haftet Fa. Craftaufwand in den Grenzen des § 10.2 nur, soweit der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus in elektronischer Form bereitgehaltenen Beständen jederzeit mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Der Kunde ist und bleibt für die erforderliche und risikoadäquate Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich.

10.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von Fa. Craftaufwand.

10.5. Die Haftung von Fa. Craftaufwand für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Rechte an Anlagendaten

11.1. Dieser § 11 gilt für alle Daten, die von Fa. Craftaufwand beim Kunden über Hersteller-Produkte oder mittels spezieller sog. „IoT-Devices“ erzeugt, erhoben oder anderweitig verarbeitet werden, unabhängig davon, um welche Art von Daten es sich handelt (Rohdaten, strukturierte Daten, Analyseergebnisse), wie und von wem die Daten generiert wurden (z.B. über Sensorik, mittels Big Data Analysen), in welcher Form und in welchem Format die Daten vorliegen (z.B. einzeln oder als Teil einer Datenbank), wo sie gespeichert sind (z.B. lokal auf der Cockpit-Hardware, innerhalb eines Hersteller-Türsystems, in der Cloud) und ob an ihnen Eigentums- oder sonstige Schutzrechte bestehen. Im Wesentlichen handelt es sich um Daten zu technischen Systemzuständen, Systeminstellungen, Befehlsinformationen (Öffnen, Schließen), Betriebs-/Stillstandszeiten, Messwerte (z.B. Temperatur, Geschwindigkeit), Fehlermeldungen sowie sonstige wartungsrelevante Informationen (nachfolgend „Anlagendaten“). Die Vertragspartner können die betroffenen Anlagendaten im Einzelvertrag konkretisieren.

11.2. Die Inhaberschaft an den unter § 11.1 beschriebenen Anlagendaten steht im Verhältnis der Vertragspartner untereinander ausschließlich Fa. Craftaufwand zu. Fa. Craftaufwand ist dementsprechend zu einer umfassenden Nutzung und Verwertung dieser Anlagendaten in allen Nutzungsformen berechtigt. Dies umfasst z.B. die Vervielfältigung, die Verbreitung, die Analyse, die Bearbeitung und Weiterentwicklung, die Integration in oder Verknüpfung mit anderen Daten. Sofern dem Kunden selbst (auch) Rechte an den Daten zustehen, räumt er Fa. Craftaufwand alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Rechte an den von ihm übermittelten bzw. für Fa. Craftaufwand zugreifbaren Daten ein, insbesondere zur Speicherung und Verarbeitung solcher Daten zu Zwecken der Systemsteuerung, der Konfiguration und Parametrierung, der Ursachenforschung und Beseitigung von Störungen und Fehlern der Hersteller-Produkte sowie zu sonstigen Wartungszwecken. Hierfür kann Fa. Craftaufwand die Daten auf eigenen Systemen oder in Cloud- Infrastrukturen speichern und verarbeiten und diese an Dritte (z.B. externe Servicepartner) weitergeben bzw. diesen zugänglich machen (z.B. über eine entsprechende Service App). Ferner erhält Fa. Craftaufwand vom Kunden unentgeltlich das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht-ausschließliche Recht, die erhobenen und verarbeiteten Anlagendaten für Analyse-, Optimierungs- und Benchmarkingzwecke dauerhaft auszuwerten und sie hierfür mit anderen Daten (auch anderer Kunden) zusammenzuführen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und in jeglicher Form zu verbreiten.

11.3. Sämtliche Anlagendaten werden von Fa. Craftaufwand so gespeichert und gesichert, dass Dritte möglichst keinen Zugriff auf die Daten haben. Die Vertragspartner können insoweit im Einzelvertrag konkrete Sicherheitsmaßnahmen vereinbaren. Sofern die Anlagendaten im Herrschaftsbereich des Kunden gespeichert werden (z.B. auf der Cockpit-Hardware), hat Fa. Craftaufwand einen Anspruch auf jederzeitigen Zugriff und jederzeitige Herausgabe der Anlagendaten. Dieser Anspruch besteht bezogen auf die Anlagendaten auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus; ein Zurückbehaltungsrecht an den Anlagendaten steht dem Kunden unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Zugriff von Fa. Craftaufwand auf die Anlagendaten in irgendeiner Weise zu behindern oder einzuschränken.

11.4. Fa. Craftaufwand stellt sicher, dass der Kunde, seine Mitarbeiter oder sonstige natürliche Personen bei einer etwaigen Nutzung und Verwertung der Anlagendaten für Dritte nicht (auch nicht indirekt) identifizierbar sind und dass etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden, die in den Anlagendaten enthalten sein könnten, nicht an Dritte gelangen (z.B. durch Anonymisierung oder Aggregation der Anlagendaten).

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

12.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen sowie über sonstige vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren, solche Informationen nur für den vereinbarten Zweck zu nutzen und sie darüber hinaus Dritten nicht zu offenbaren. Zu den vertraulichen Informationen von Fa. Craftaufwand zählt insbesondere die Software in sämtlichen Ausdrucksformen samt Benutzerhandbuch. Die Vertragspartner werden nur solchen (zur Verschwiegenheit verpflichteten) Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke der Vertragserfüllung Kenntnis haben müssen.

12.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.

12.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vom jeweils anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten geschäftlichen Gegenstände und Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und auf entsprechende Aufforderung jederzeit dem anderen Vertragspartner auszuhandigen. Sie

werden insbesondere dafür sorgen, dass unbefugte Dritte möglichst keine Einsicht nehmen können.

12.4. Sofern von Fa. Craftaufwand personenbezogene Daten des Kunden oder Dritter im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, wird Fa. Craftaufwand die hiermit betrauten Mitarbeiter vor deren Einsatz schriftlich auf die vertrauliche Behandlung solcher Daten verpflichten. Fa. Craftaufwand ist berechtigt, personenbezogene Daten an vertragsgemäß eingesetzte verbundene Unternehmen und sonstige Subunternehmer (z.B. externe Servicepartner) weiterzugeben, sofern eine solche Weitergabe zur Erbringung der jeweils beauftragten Leistung erforderlich ist. Verschafft der Kunde Fa. Craftaufwand Zugriff auf personenbezogene Daten, wird er zuvor sicherstellen, dass die für eine Übermittlung an und Verarbeitung durch Fa. Craftaufwand (und ggf. ihre Subunternehmer) einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

12.5. Sofern und soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden (insbesondere die Kundendaten), werden die Vertragspartner im Einzelvertrag regeln, wer Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist und wie die rechtskonforme Datenverarbeitung sichergestellt wird. Bei Bedarf schließen die Vertragspartner einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO). Fa. Craftaufwand wird insoweit die betroffenen Daten, die sie im Auftrag des Kunden verarbeitet, ausschließlich nach Weisung des Kunden und nicht (oder erst nach ihrer Anonymisierung) zu eigenen Zwecken verarbeiten.

12.6. Stimmt der Kunde einer Nennung als Referenzkunde zu, darf Fa. Craftaufwand zu eigenen Werbezwecken den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufnehmen und die Unternehmenskennzeichen, Marken und Logos des Kunden in gedruckten Publikationen und online, insbesondere auf der Website von Fa. Craftaufwand, nutzen.

§ 13 Sonderregeln für zeitlich begrenzte Softwareüberlassung

13.1. Vereinbaren die Vertragspartner eine zeitlich begrenzte Überlassung und Nutzung der Software durch den Kunden (z.B. im Rahmen eines Abo-Modells), handelt es sich insoweit um einen Mietvertrag (bei einer unentgeltlichen Nutzung um einen Leihvertrag), für den vorrangig vor den übrigen Bestimmungen dieser AGB Software die folgenden Sonderregeln Anwendung finden. Wird dem Kunden Software im Wege der Online-Nutzung als Software as a Service oder Cloud-Lösung über das Internet zur Verfügung gestellt, gelten neben diesen AGB Software weitere spezifische Bedingungen (z.B. zur geschuldeten Verfügbarkeit), die sich aus dem Einzelvertrag oder aus einem Service Level Agreement (SLA) ergeben.

13.2. Bei Abschluss eines Vertrages zur zeitlich begrenzten Nutzung von Software erhält der Kunde an der Software ein nichtausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, die Software während der Laufzeit des Vertrages für seine eigenen Anwendungszwecke zu nutzen; im Übrigen finden die §§ 4 und 5 auf die Reichweite der Nutzungsrechte Anwendung. Höhe und Fälligkeit der laufenden Nutzungsgebühren ergeben sich aus dem Einzelvertrag.

13.3. Bei erheblichen Mängeln der zur zeitlich begrenzten Nutzung überlassenen Software steht dem Kunden nach Scheitern der Nacherfüllung bzw. Instandsetzung an Stelle des Rücktrittsrechts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu, soweit dem Kunden ein Festhalten am Vertrag aufgrund des Mangels nicht zugemutet werden kann. Für die Haftung wegen Sachund Rechtsmängeln der Software gelten im Übrigen §§ 8 und 9 entsprechend. Für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel der Software, haftet Fa. Craftaufwand abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 536a BGB nur, wenn Fa. Craftaufwand solche Mängel zu vertreten hat.

13.4. Die Vertragspartner können Verträge über die zeitlich begrenzte Nutzung von Software, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende kündigen, erstmals zum Ablauf der vertraglich vereinbarten bindenden Mindestlaufzeit. Wird keine andere Dauer ausdrücklich vereinbart, gilt eine bindende Mindestlaufzeit von einem (1) Jahr. Das Recht beider Vertragspartner zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der Fa. Craftaufwand zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird oder wenn sich der Kunde mit einem nicht nur unerheblichen Teil der vereinbarten Vergütung länger als 2 Monate in Verzug befindet. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.5. Mit einer Beendigung des Vertrages endet automatisch auch das Nutzungsrecht des Kunden an der Software. Der Kunde ist zur vollständigen und endgültigen Löschung aller Softwarekopien sowie zur Rückgabe sämtlicher überlassenen Datenträger, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen verpflichtet. Auf entsprechende Anforderung von Fa. Craftaufwand wird der Kunde die vollständige und endgültige Löschung der Software schriftlich bestätigen.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte - einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fa. Craftaufwand.

14.2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (eine Übermittlung per Fax genügt diesem Erfordernis, eine Übermittlung per E-Mail genügt nicht). Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.

14.3. Eine Ausfuhr der Software durch den Kunden kann nationalen und internationalen Vorschriften des Exportkontrollrechts unterfallen. Bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr ist der Kunde selbst für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse (z.B. das Einholen von behördlichen Genehmigungen) verantwortlich und hat die damit verbundenen Kosten zu tragen. Der Kunde wird Fa. Craftaufwand von allen Kosten und Schäden im Zusammenhang mit schuldhaften Verstößen des Kunden gegen Exportkontrollvorschriften freistellen.

14.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich



CRAFT AUFWAND

... auf den Punkt **genau**

ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart. Fa. Craftaufwand hat das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.

14.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB Software oder des Einzelvertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.

Craftaufwand | Shop | Jonathan Lodziana
Illerstraße 11 1/7
87700 Memmingen
+4915251574682
www.craftaufwand.de
Stand Januar 2022